

RS Vwgh 1993/7/8 93/18/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.07.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §58 Abs2;

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Es stellt keinen wesentlichen Begründungsmangel dar, wenn die Behörde zur Begründung ihres Ausspruches, der Versagungsgrund nach § 10 Abs 1 Z 4 FrG 1993 sei erfüllt, die gegen den Fremden ergangenen Strafverfügungen wegen eines "Eigentumsdeliktes" und eines "gleichartigen Deliktes" heranzieht, die gesetzliche Bezeichnung der Delikte und allenfalls die entsprechenden Paragraphen des StGB aber nicht anführt.

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180138.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at